



Satzung des Fördervereins für Jazzmusik Mülheim an der Ruhr e. V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein für Jazzmusik In Mülheim an der Ruhr - Mülheimer Jazzclub -

(2) Durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr zum Aktenzeichen VR 1220 hat er die Rechtsfähigkeit erlangt.

(3) Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Jazzmusik durch Veranstaltung von Konzerten und Unterstützung von Jugendlichen, Schülern und Studenten, die das Musizieren der Jazzmusik lernen wollen.

(2) Ihnen stellt der Verein Musikinstrumente zur Verfügung, überlässt ihnen Proberäume und vermittelt ihnen Musikunterricht durch erfahrene Jazzmusiker.

(3) Der Verein führt auch Jazzkonzerte gegen Eintrittsgeld durch.

§ 3

Steuerliche Bestimmungen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden!

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Maßgabe, es für die Förderung der Jazzmusik zu verwenden.

§ 4

Vereinsmittel , Geschäftsjahr

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden, auch Sachspenden, seiner Mitglieder.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einen nicht zu begründenden Beschluss; gegen seine ablehnende Entscheidung kann das sich bewerbende Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

(2) Bei Aufnahme des Mitglieds wird ihm die Satzung überreicht. Hierdurch erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung an.

(3) Die Höhe des von den Mitgliedern zu leistenden, in Geld zu erbringenden Beitrags, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Beitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten zu erbringen!

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten!

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Vorstandsbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitglieds gerichtet ist. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist (§ 5 Abs. 3).

(4) Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständigen Beitrags bleibt bestehen. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens!

§ 7

Organe, Wahlperiode

(1) Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

(2) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst in den ersten vier Kalendermonaten statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Außerdem muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen!

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt des Vereins; spätestens am dreiundzwanzigsten Tage vor der Versammlung. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Aufgabe zur Post entscheidend.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den ordentlichen und den stellvertretenden Kassenprüfer. Sie beschließt über

- die Genehmigung des Vorstandsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.

(6) Minderjährige Mitglieder sind wahlberechtigt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

(3) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Ein Mitglied wird zum ordentlichen Kassenprüfer, ein Mitglied wird zum stellvertretenden

Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Dem Kassenprüfer obliegt jährlich zur Mitgliederversammlung die Prüfung des Kassenberichtes des Kassierers, die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens für das vorangegangene Geschäftsjahr. Er stellt einen Kassenprüfungsbericht, trägt ihn der Mitgliederversammlung vor und unterbreitet der Versammlung einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand angehören.

§ 11

Rücktritt von Vereinsorganen, Ersatzwahlen

(1) Ein Vorstandsmitglied, das seinen Rücktritt beabsichtigt, muss die dem Verein schriftlich anzeigen.

(2) In diesem Falle übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder – im Falle des Rücktritts des Kassenprüfers dessen Stellvertreter – die Pflichten und Rechte des zurückgetretenen Mitglieds.

(3) Die Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Bei Rücktritt von zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern ist eine Neuwahl durch eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss beschlossen werden, wenn der Förderzweck entfallen ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann hierüber in einer weiteren Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese zweite Versammlung kann erst sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins ist der Vorstand zugleich Liquidator.

.....
.....